

Krise des Asylrechts

Das Wanken von „Dublin“ und seine Folgen

RA Elmar Herding

c/o karsten & kappel RAe

Urbanstr. 1

70182 Stuttgart

elmar.herding@karstenlaw.de

Übersicht

1. Asylrecht, Genfer Flüchtlingskonvention und Dublin-Verordnung
2. Sommer 2015 – Dublin gerät ins Wanken
3. Gesetzliche Änderungen 2015 („Asylpaket I“)
4. Gesetzesverschärfungen 2016 („Asylpaket II“) & Kritik
5. Weitere Maßnahmen zur Abwehr Asylsuchender
6. Fragen & Diskussion

Asylrecht, GFK & Dublin-VO

Asylrecht, GFK & Dublin-VO

Entscheidungen des BAMF im Jahr 2015 (2014):

- Asylrecht nach Art. 16a GG: **0,7 %** (1,8 %)
- GFK-Flüchtling: **47,8 %** (24 %)
- Subsidiärer intern. Schutz: **0,6 %** (4 %)
- Abschiebungsverbot: **0,7 %** (1,6 %)
- Ablehnung: **32,4 %** (33,4 %)
- Formelle Entscheidungen: **17,8 %** (35,2 %)

Entscheidungen insgesamt: ca. 280.000 (ca. 130.000)

Asylrecht nach Art. 16a GG

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Auf Absatz 1 **kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist**, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.

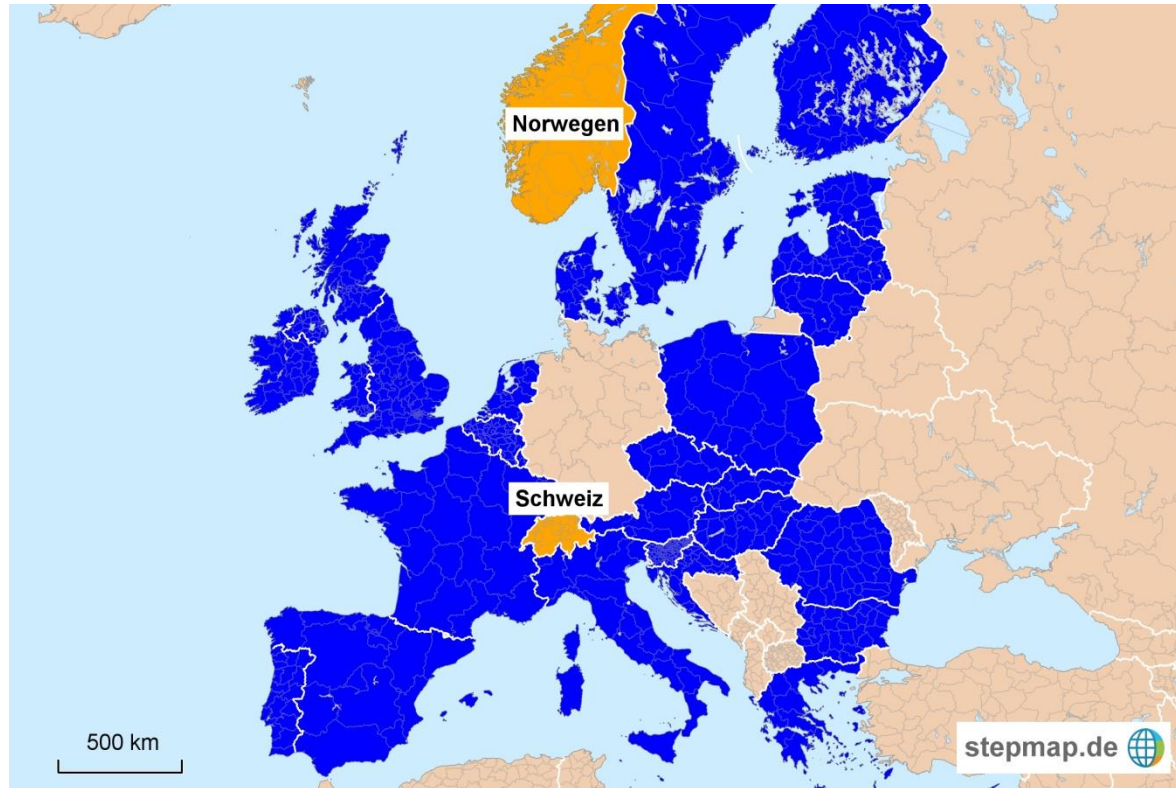
Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

Asylrecht nach Art. 16a GG

- (3) **Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort **weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung** stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird. [...]
- (5) **Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften** untereinander und mit dritten Staaten **nicht entgegen**, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, **Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren** einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Asylrecht nach Art. 16a GG

Staaten nach Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG (vgl. AsylG Anlage 1)



Asylrecht nach Art. 16a GG

Staaten nach Art. 16a Abs. 3 S. 1 GG (vgl. AsylG Anlage 2)

- Albanien*
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Kosovo*
- Mazedonien*
- Montenegro
- Senegal
- Serbien

*seit Oktober 2015, vgl. BGBl. I 2015, 1725

GFK-Flüchtling

§ 3 Abs. 1 AsylG (vgl. Art. 1 A Abs. 2 GFK):

Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBI. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. **aus begründeter Furcht vor Verfolgung** wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. **außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,**
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Dublin-III-Verordnung

- Art. 1: Diese Verordnung legt die Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zu ständig ist, zur Anwendung gelangen (im Folgenden „**zuständiger Mitgliedstaat**“).
- Art. 12 Abs. 2: Besitzt der Antragsteller ein **gültiges Visum**, so ist der Mitgliedstaat, **der das Visum erteilt** hat, für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig [...].
- Art. 13 Abs. 1: Wird auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien [...] festgestellt, dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luft**grenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat**, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.

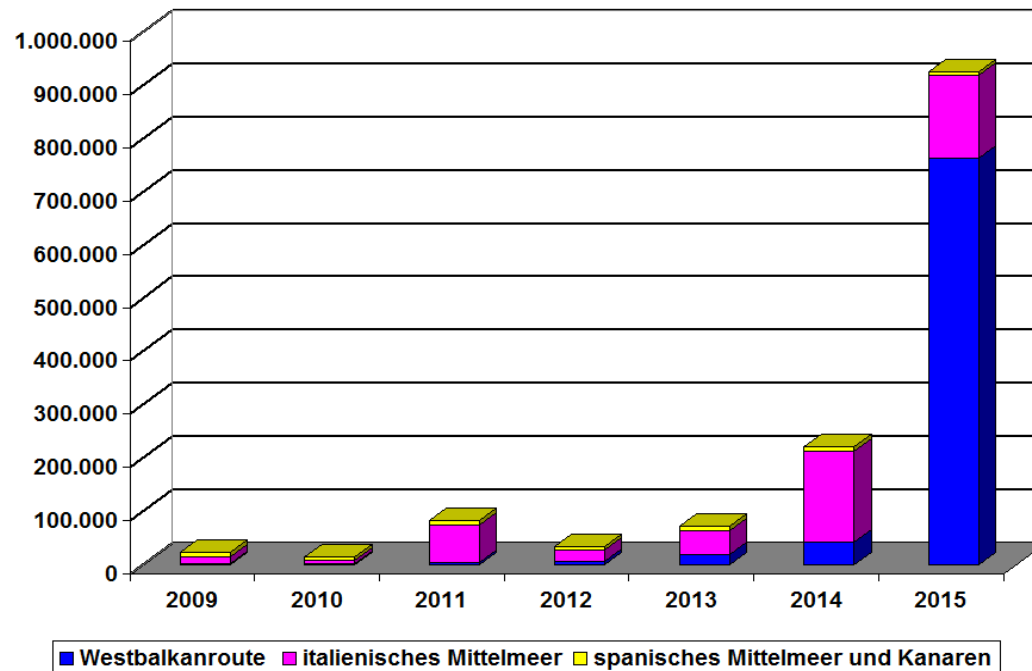
Dublin-III-Verordnung

- Art. 14 Abs. 1: **Reist** ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats **ein**, in dem für ihn **kein Visumzwang** besteht, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig.
- Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1: Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. (**sog. Selbsteintrittsrecht**)

Sommer 2015 - Dublin gerät ins Wanken

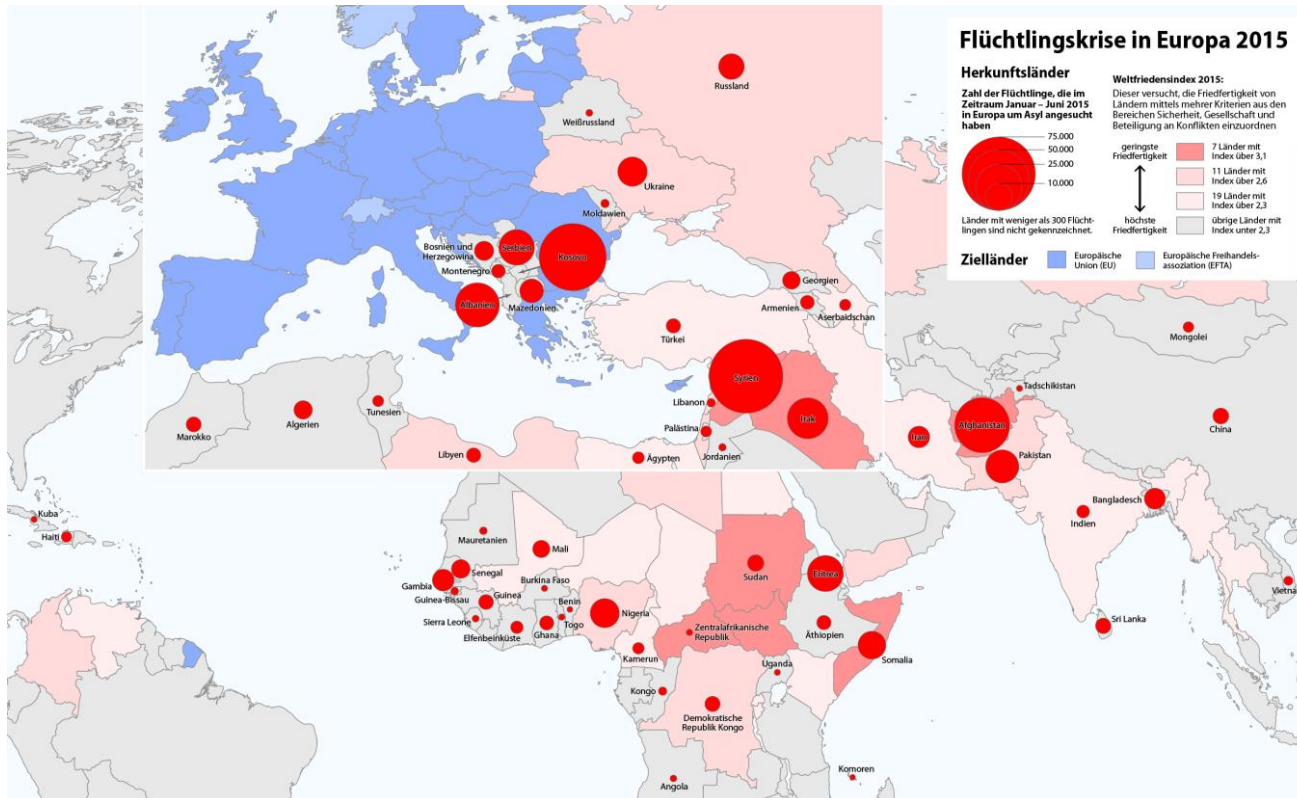
2015 - Dublin gerät ins Wanken

Die Hauptmigrationsrouten in die EU



2015 - Dublin gerät ins Wanken

Herkunftsländer und ihre Situation



2015 - Dublin gerät ins Wanken

- Situation im Herkunftsland*:
 - Bürgerkrieg, politische Instabilität (z. B. Syrien, Irak, Afghanistan, Pakistan, Nigeria, Somalia)
 - extreme Armut, Diktatur (z. B. Eritrea)
 - fehlende Zukunftsperspektiven, hohe Jugendarbeitslosigkeit (z. B. Kosovo, Marokko, Algerien, Tunesien)
 - Menschenrechtslage (z. B. Ägypten)

* Fluchtgründe sind stets individuell und vielfältig, auch und gerade im Hinblick auf die genannten Staaten.

2015 - Dublin gerät ins Wanken

- Situation in den Aufnahmeländern:
 - Unterversorgung in Flüchtlingslagern (z. B. Libanon, Jordanien)
 - fehlende Perspektive (z. B. Türkei)
 - systemische Mängel bei der Durchführung von Asylverfahren (z. B. Griechenland)
 - fehlende soziale Infrastruktur (z. B. Italien, Ungarn)

2015 - Dublin gerät ins Wanken

- **Akute Gründe:**
 - Strukturelle Überlastung, Ankündigung von Lockerungen gegenüber Refugees (z. B. Mazedonien)
 - Kämpfe von Refugees (z. B. Marsch ab Budapest)
 - Berichterstattung über Welcome-Stimmung (z. B. München)
 - Nicht-Anwendung des Dublin-Verfahrens auf Syrische Flüchtlinge (sog. Selbsteintrittsrecht)

Gesetzliche Änderungen 2015 („Asylpaket I“)

Gesetzliche Änderungen 2015 (1/2)

- Verschärfung der Voraussetzungen für Aufenthaltserlaubnis (§ 5 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) und Langzeitgeduldete (§ 25b AufenthG)
- Recht auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte (§ 29 AufenthG)
- Einführung Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG), Ausweitung Abschiebungshaft (§ 2 Abs. 14, 15 AufenthG)
- Einreise- und Aufenthaltsverbot für abgelehnte Asylbewerber aus sicherem Herkunftsstaat (§ 11 Abs. 7 AufenthG)

Gesetzliche Änderungen 2015 (2/2)

- Regelungen zu Unterkünften, Finanzverteilung
- Sachleistungsbezug in Erstaufnahmezentren
- Schnellerer Zugang zum Arbeitsmarkt
- Albanien, Kosovo und Montenegro werden „sichere Herkunftsstaaten“ (s. o.)

Gesetzliche Änderungen im Rahmen des sog. Asylpaketes II

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (1/17)

- **16.02.2016:** Gesetzesentwürfe der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD
 - „zur Einführung beschleunigter Asylverfahren sowie
 - „zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“
- **23.02.2016:** Beschlussempfehlung durch Innenausschuss:
 - unveränderte Zustimmung bzw.
 - Zustimmung mit Änderungen
- **25.02.2016:** Beschluss durch Bundestag wie empfohlen
- **26.02.2016:** Bundesrat erhebt keinen Einspruch

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (2/17)

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

- § 20 Abs. 5 AufenthG: BAMF kann mit Ländern vereinbaren, dass in einer Aufnahmeeinrichtung Ausländer untergebracht werden, deren Verfahren beschleunigt nach § 30a bearbeitet werden sollen (**besondere Aufnahmeeinrichtungen**). Das Bundesamt richtet Außenstellen bei den besonderen Aufnahmeeinrichtungen nach Satz 1 ein oder ordnet sie diesen zu.

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (3/17)

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

- Einführung „beschleunigter Verfahren“ durch § 30a AsylG
 - Abs. 1: Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer **besonderen Aufnahmeeinrichtung** (§ 5 Absatz 5) zugeordnet ist, **beschleunigt durchführen, wenn** der Ausländer
 - 1. Staatsangehöriger eines **sicheren Herkunftsstaates** (§ 29a) ist,
 - 2. die Behörden **durch falsche Angaben** oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit **offensichtlich getäuscht** hat,
 - 3. ein **Identitäts- oder ein Reisedokument**, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, **mutwillig vernichtet oder beseitigt hat**, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,
 - 4. einen **Folgeantrag** gestellt hat,
 - 5. den Antrag **nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung** einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, **gestellt hat**, [...]

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (4/17)

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

- **Abs. 2:** Macht das Bundesamt von Absatz 1 Gebrauch, so **entscheidet es innerhalb einer Woche** ab Stellung des Asylantrags. Kann es nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, dann führt es das Verfahren als nicht beschleunigtes Verfahren fort.

- **Abs. 3:** Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren nach dieser Vorschrift bearbeitet werden, **sind verpflichtet**, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen **besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen**. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt darüber hinaus **bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug** der Abschiebungsandrohung oder -anordnung bei
 - 1. einer Einstellung des Verfahrens oder
 - 2. einer Ablehnung des Asylantrags
 - a) nach § 29 als unbeachtlich,
 - b) nach § 29a oder § 30 als offensichtlich unbegründet oder
 - c) im Fall des § 71 Absatz 4.

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (5/17)

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

- Ausweitung der Tatbestände in denen eine Rücknahme des Asylantrages wegen Nichtbetreiben des Verfahrens fingiert werden (§§ 20, 22, 23, 33 AsylG)
- Träger von Aufnahmeeinrichtungen sollen sich von Personen, die mit Minderjährigen betraut sind, Führungszeugnis vorlegen lassen (§ 44 Abs. 3 AsylG)

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (6/17)

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

- Verschärfungen der Voraussetzungen zur Begründung eines Abschiebungsverbot
 - 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG: Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche **konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** besteht.
 - Satz 2 (neu): Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen **liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.**
 - Es ist **nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung** im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland **gleichwertig ist.** Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (7/17)

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

- Verschärfungen der Voraussetzungen zur Begründung eines Abschiebungsverbot
 - § 60 Abs. 2 c AufenthG (neu): Es wird **vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung**, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** glaubhaft machen.
 - Diese ärztliche Bescheinigung **soll insbesondere** die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die **Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben**, enthalten.

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (8/17)

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

- Verschärfungen der Voraussetzungen zur Begründung eines Abschiebungsverbot
 - § 60 Abs. 2 d AufenthG (neu): Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c **unverzüglich vorzulegen**.
 - **Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen**, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. [...]

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (9/17)

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren

- Für die Dauer von 2 Jahren wird Personen, denen Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 S. 1 2. Alt. 2 erteilt wurde (subsidiärer Schutz) Familiennachzug nicht gewährt.
- Kürzungen bei den Leistungen nach AsylbLG (Existenzminimum)

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (10/17)

Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern

- Änderungen im AufenthG
 - Bei Ausweisung (§ 54 Abs. 1) wird i. R. d. Interessenabwägung berücksichtigt, „ob sich der Ausländer **rechtstreu** verhalten hat“
 - **Ausweisungsinteresse** wiegt nun auch dann **besonders schwer**, wenn der Ausländer
 - wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von **mindestens einem Jahr** verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist
 - bei **serienmäßiger Begehung** von Straftaten gegen das Eigentum wiegt das Ausweisungsinteresse **auch dann** besonders schwer, wenn der Täter **keine Gewalt, Drohung oder List** angewendet hat.

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (11/17)

Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern

- § 60 Abs. 1 AufenthG: In Anwendung GFK darf ein Ausländer **nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit** wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung **bedroht ist**.
- 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG (neu): Von der Anwendung des Absatzes 1 **kann abgesehen werden**, wenn der Ausländer eine **Gefahr für die Allgemeinheit** bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von **mindestens einem Jahr verurteilt** worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist.

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (12/17)

Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern

- Änderungen im Asylgesetz

Unter Voraussetzung des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG:

- keine Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 4 AsylG n. F.)
- kein Familiennachzug (§ 26 Abs. 4 AsylG n. F.)
- Asylantrag offensichtlich unbegründet (§ 30 Abs. 4 n. F.)
- Widerruf und Rücknahme von Asylberechtigung bzw. Anerkennung als Flüchtling (§ 73 Abs. 2a S. 5 n. F.)

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (13/17)

Geplante Festlegung weitere sicherer Herkunftsstaaten (Anlage 2 AsylG)

- Marokko
- Algerien
- Tunesien

Sachstand: Im Februar/März 2016 bereiste Innenminister de Maizière diese Staaten und verhandelte mit Regierungsvertretern über eine Vereinfachung von „Rückführungen“.

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (14/17)

Kritik

„Das Asylpaket II: Menschenrechte in Gefahr

**Amnesty International, Deutscher
Anwaltverein und PRO ASYL kritisieren
geplante massive Verschlechterung der
Asylverfahren in Deutschland“**

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (15/17)

Kritik

- Besondere Erstaufnahmeeinrichtungen
 - **„Pro Asyl** lehnt die Einrichtung von Sonder-Aufnahmeeinrichtungen für bestimmte Flüchtlingsgruppen ab. Wie man an den bereits in Bamberg und Manching bestehenden Sondereinrichtungen beobachten kann, sind diese **entwürdigend** und **verhindern ein faires Asylverfahren**. Die Menschen werden zum Objekt staatlichen Handelns mit dem Ziel der **Abschreckung dieser Flüchtlingsgruppen**. Sie sollen von den anderen Flüchtlingsgruppen isoliert werden und durch eine Prekarisierung ihrer Lebensbedingungen zur Ausreise aus Deutschland bewegt werden.“
 - **Amnesty International:** „Es gibt bislang keine Informationen, dass in den Zentren eine unabhängige Rechtsberatung vorgesehen ist. Amnesty geht davon aus, dass die bereits bestehenden Beratungsstrukturen für derartig große Zentren nicht ausreichen.“

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (16/17)

Kritik

- Schnellverfahren
 - **Pro Asyl:** „Der Gesetzentwurf sieht einen derartig weiten Anwendungsbereich für die beschleunigten Verfahren vor, dass **nahezu alle Asylbewerber** darunter fallen können.“
 - **Amnesty International:** „Für traumatisierte Flüchtlinge sind beschleunigte Verfahren besonders problematisch. Ihr psychischer Zustand lässt es **nicht zu, in der Kürze der Zeit über asylrelevante Ereignisse zu sprechen**, die sie zur Flucht gezwungen haben. Ein Verfahren, das innerhalb einer Woche abgeschlossen werden soll, kann traumatisierten Menschen keine angemessene Unterstützung bieten.“

Änderungen im Rahmen des „Asylpaketes II“ (17/17)

Kritik

Amnesty International Report 2015/16 zur Menschenrechtslage in

- **in Marokko:** The authorities **restricted** rights to freedom of expression, association and assembly, **arresting and prosecuting critics**, harassing human rights groups and forcibly dispersing protests. Torture and other ill-treatment and unfair trials were reported. **Women continued to face discrimination.** Migrants and asylum-seekers were arbitrarily arrested and subjected to unnecessary and excessive use of force. Courts continued to impose death sentences; there were no executions.
- **Algerien:** Die Behörden schränkten die Rechte auf Meinungs-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit ein, **nahmen friedliche Demonstrierende, Aktivisten und Journalisten fest, inhaftierten sie und gingen strafrechtlich gegen sie vor.** [...] Die Gerichte verhängten Todesurteile, Hinrichtungen gab es jedoch keine.
- **Tunesien:** The authorities tightened restrictions on freedoms of expression and assembly, including by banning demonstrations in some instances. **There were new reports of torture and other ill-treatment.** Women, girls, and lesbian, gay, bisexual, transgender and intersex (LGBTI) people faced discrimination in law and in practice. Courts continued to pass death sentences; there were no executions.

Weitere Maßnahmen zur Abwehr Asylsuchender

Weitere Maßnahmen zur Abwehr Asylsuchender (1 / 3)

Finanzhilfen

- Für das Jahr 2016 wurden von Deutschland, Großbritannien, Norwegen, Kuwait und Vereinten Nationen Finanzhilfen von ca. 6 Milliarden US-Dollar zur Verfügung gestellt mit Ziel, dass sich weniger Menschen auf den Weg nach Europa machen.

17-Punkteplan Sondergipfel vom 25. Oktober 2016:

- Schaffung von 50.000 Aufnahmeplätzen in Griechenland [sic!], weitere 50.000 entlang der Balkanroute
- Entsendung von 400 Grenzschützern nach Slowenien
- Absicherung der Grenze zwischen Griechenland, Mazedonien, Albanien und Serbien durch Frontex
- Flüchtlinge, die keinen internationalen Schutz benötigen, sollen so schnell wie möglich in ihr Heimatland abgeschoben werden
- Flüchtlinge sollen nicht zur Grenze eines anderen Landes geführt werden, wenn dieses nicht damit einverstanden ist, [...]

Weitere Maßnahmen zur Abwehr Asylsuchender (2/3)

„Flüchtlingsdeal“ zwischen EU und Türkei

- Schließen der Grenzen in Richtung EU
- Rücknahme bei illegalen Grenzübertritten im Austausch mit legalisierter Umsiedlung
- Zahlung von 3 Milliarden Euro, weitere 3 Milliarden Euro bis Ende 2018
- Aufhebung der Visumpflicht für türkische Staatsbürger zugesichert
- Wiederaufleben von EU-Beitrittsverhandlungen in Aussicht gestellt

Kritik

- Grenzschließung in Richtung Herkunftsländer
- Menschenrechtslage in der Türkei (kein sicheres Herkunftsland)
- Militärische Operationen in kurdischen Gebieten (dito)
- kein ordnungsgemäßes Asylverfahren in der Türkei (kein sicherer Drittstaat)

Weitere Maßnahmen zur Abwehr Asylsuchender (3/3)

Entscheidungen des BAMF Jan-Nov 2016 (2015)

- Asylrecht nach Art. 16a GG: 0,3 % (0,7 %)
- GFK-Flüchtling: 38 % (47,8 %)
- **Subsidiärer intern. Schutz: 22,1 % (0,6 %)**
- Abschiebungsverbot: 2,9 % (0,7 %)
- Ablehnung: 24,3 % (32,4 %)
- Sonstige Erledigung: 12,4 % (17,8 %)

Entscheidungen insgesamt: 615.500 (+156 % gegenüber Vorjahreszeitraum)

Fragen & Diskussion

**Vielen Dank für Ihre
und Eure Aufmerksamkeit!**